
Verordnung über den Weinbau¹

(Vom 19. September 2001)

Der Regierungsrat des Kantons Schwyz,

in Ausführung von Artikel 60 bis 69 und 178 Abs. 2 des Bundesgesetzes über die Landwirtschaft² und der Verordnung des Bundesrats über den Rebbau und die Einfuhr von Wein (Weinverordnung),³

beschliesst:

I. Zuständigkeiten**§ 1** Zentralstelle für Obst- und Weinbau

¹ Die Zentralstelle für Obst- und Weinbau vollzieht die Bestimmungen über die Weinwirtschaft im Kanton.

² Sie ist insbesondere zuständig:

- a) über die Bewilligung von Neuanpflanzungen zu entscheiden;
- b) meldepflichtige Sachverhalte entgegen zu nehmen;
- c) ein Rebbauverzeichnis und ein Verzeichnis der Ursprungs- und Herkunftszeichnungen zu führen;
- d) von Betrieben für den Rebbau dienliche Daten zu erheben;
- e) die Weinlesekontrolle zu organisieren und überwachen;
- f) die Mengenbegrenzung zu regeln;
- g) die Traubenernte zu klassieren;
- h) die Beseitigung von widerrechtlich angepflanzten Reben anzuordnen;

§ 2 Departement

Das zuständige Departement übt die Aufsicht über den Weinbau aus.

II. Rebpfanzungen**§ 3** Bewilligungspflicht

¹ Die der gewerblichen Weinerzeugung dienenden Neuanpflanzungen sind bewilligungspflichtig.

² Ausgenommen von der Bewilligungspflicht sind Neuanpflanzungen für die Weinerzeugung auf einer Fläche von höchstens 400 m² für die Selbstversorgung.

§ 4 Meldepflicht

¹ Alle nicht bewilligungspflichtigen Neuanpflanzungen sind der Zentralstelle für Obst- und Weinbau zu melden.

² Die Erneuerung von bestehenden Rebflächen muss der Zentralstelle gemeldet werden.

§ 5 Weinbaueignung

¹ Die Eignung des Standorts für den Weinbau ist insbesondere nach den folgenden Kriterien zu beurteilen:

- a) Höhe: höchstens 500 m über Meer;
- b) durchschnittliche Hangneigung: mindestens 15 Prozent;
- c) Exposition: Südwest bis Südost;
- d) Lokalklima: Gute Sonneneinstrahlung, Schutz vor Bise, geringes Frostrisiko;

² Bei besonderen kleinklimatischen Verhältnissen kann von den vorstehenden Kriterien abgewichen werden.

§ 6 Verfahren

¹ Das Bewilligungsgesuch ist unter Beilage eines Grundbuchplanes spätestens bis am 30. September des Vorjahres der Zentralstelle für Obst- und Weinbau einzureichen.

² Die Zentralstelle entscheidet über das Bewilligungsgesuch nach Anhörung des Amtes für Raumplanung.

III. Kennzeichnung

§ 7 Produktionsgebiet

Die folgenden Gemeinden bilden ein Produktionsgebiet im Sinne von Artikel 10 Weinverordnung:

- a) Freienbach und Wollerau
- a) Altendorf, Wangen, Tuggen und Schübelbach
- b) Küssnacht

§ 8 Mischverhältnis

¹ Der unter dem Namen einer Gemeinde in Verkehr gebrachte Wein muss aus mindestens 60 Prozent Trauben aus dieser Gemeinde hergestellt sein. Der Anteil aus der Gemeinde und dem betreffenden Produktionsgebiet muss zusammen mindestens 90 % betragen.

² Nach einer Lage benannte Weine dürfen nicht verschnitten werden. Vorbehalten bleibt der nach dem Lebensmittelrecht zulässige deklarationsfreie Verschnitt von 10 %.

§ 9 Ursprungs- und Herkunftsbezeichnungen

Die Ursprungs- und Herkunftsbezeichnungen werden im Anhang zu dieser Verordnung genannt.

IV. Schlussbestimmungen

§ 10 Verfahren und Gebühren

¹ Das Verfahren richtet sich nach der Verordnung über die Verwaltungsrechtspflege.⁴

² Die Gebühren werden nach der Gebührenordnung für die Verwaltung und die Rechtspflege⁵ erhoben.

§ 11 Inkrafttreten

¹ Diese Verordnung wird im Amtsblatt veröffentlicht und in die Gesetzssammlung aufgenommen.

² Sie tritt am 1. Januar 2002 in Kraft.

Anhang

Ursprungsbezeichnungen

Region/ Produktionsgebiet	Gemeinden	Ort/Gut/Hof/traditioneller Name
Region Zürichsee		
- Produktionsgebiet 1:	Altendorf	St. Johann
	Wangen	Eggenbühl Sonnenrain (Rüteli, Nuolen)
	Schübelbach	Buttikon
	Tuggen	Bürg Wygärtli
- Produktionsgebiet 2:	Freienbach*	Leutschen Klostergut Insel Ufnau / Insel Ufenau Joch Tal
	Wollerau*	Studenbühl
	* Die Weine der Gemeinden Freienbach und Wollerau dürfen die Namen Leutschen oder Leutschner tragen.	

Region Vierwaldstättersee

- Produktionsgebiet 3: Küssnacht Immensee „Sunnehof“

¹ Abl 2001 1621.

² SR 910.1.

³ SR 916.140.

⁴ SRSZ 234.110.

⁵ SRSZ 173.111.